

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Luftsportverein Unna - Schwerte e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Unna eingetragen (VR 326).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugsports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Luftsportanlagen und Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich luftsportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Verfolgung des Satzungszweckes verpflichtet sich der Verein dazu, die Umwelt pfleglich und rücksichtsvoll zu behandeln, da sie eine der Grundlagen für den Sport darstellt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gewinn

Der Verein erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn. Etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.
- d) Jugendliche bis einschließlich 25 Jahren
- e) Familienmitglieder (passiver Status)
- f) Kurzmitgliedschaften.

Jedes aktive Mitglied kann seinen Ehe- oder Lebenspartner mit gleichem Wohnsitz, sowie seine Kinder als Familienmitglied anmelden.

Familienmitglieder werden als passive Mitglieder beim DAeC Landesverband NRW e.V. gemeldet. Familienmitglieder die in den aktiven Status wechseln müssen den Aufnahmebeitrag nachzahlen, sofern Sie bei der Aufnahme als Familienmitglied das 14. Lebensjahr vollendet hatten.

Die Mitgliedschaft hinsichtlich der aktiven und passiven Mitglieder ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder der Zahl nach, noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche ab 16 Jahren. In Ämter gewählt werden können nur aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche ab 18 Jahren.

Der Vorstand kann weitere Formen der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

Mitglieder unter 16 Jahren werden durch den Vereinsjugendgruppenleiter, der von der Jugendversammlung zu wählen ist, in allen Gremien des Vereins vertreten, er hat Sitz und Stimme im Vorstand. Die Jugend gibt sich ihre Jugendordnung selbst. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Wer sich um die aktive oder passive Mitgliedschaft bewirbt, hat bei dem Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

Ein ablehnender Beschluss ist dem Bewerber schriftlich zuzustellen. Ist die Aufnahme abgelehnt, so ist ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig.

Im Falle der Aufnahme werden diese Satzung, die sonstigen Vereinsbestimmungen und die den Flugbetrieb betreffenden gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen mit der ersten Teilnahme am Flugbetrieb für das neue Mitglied sofort verbindlich.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Luftfahrt im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 7 Beitrag

Die aktiven und passiven Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Höhe der Beitragszahlungen wird für jedes Geschäftsjahr durch den Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu zahlen.

§ 8 Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.

Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, die Anrechnung anderer für den Verein geleisteter Arbeiten sowie die Höhe der für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlenden Geldbeiträge beschließt der Vorstand.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes.
- b) durch Austritt des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle.

- c) durch Streichung des Mitgliedes in der Mitgliederliste.

Sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Verzuge und zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar, er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein frühestens nach Ablauf einer Frist von einem Jahr stellen.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften Verhaltens.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich, nachdem dieser dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung und Rechtfertigung gegeben hatte. Der Beschluss ist unanfechtbar. Ein Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein kann frühestens nach Ablauf der Frist von einem Jahr gestellt werden. Die Willenserklärung eines Mitgliedes auf Statuswechsel ist zum Ablauf eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 3 Monaten zulässig und führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Nach einem Statuswechsel ist ein erneuter Wechsel erst nach 12 Monaten wieder zulässig. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle.

§ 10 Wirkung des Erlöschens der Mitgliedschaft

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an dem Vermögen des Vereins. Indessen bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden, 1.VO
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, 2.VO
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Jugendleiter.

Zur Durchführung der Verwaltung und sonstiger Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Mitarbeiter aus den Reihen der Mitglieder beschäftigen. Die Mitarbeit ist freiwillig sofern der Verein keine Ausbildungsmaßnahmen für den Mitarbeiter bezahlt hat. Mitarbeiter haben keine Vertretervollmacht gegenüber Dritten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, dabei ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei (2) Jahren durch geheime Wahl mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstände aus, so wird dessen Tätigkeit von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortgeführt.



§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Beschlüsse fasst der Vorstand - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Verkaufs- oder Kaufsummen über 5000€ ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören; die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Diese werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 16 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung (es gelten alle Medien) - jeweils unter Angabe der Tagesordnung - mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 18 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstande selbst gestellt oder von mindestens einem Drittel der aktiven stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstande schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind vom Vorstande der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DAeC Landesverband NRW e.V. zur Förderung des Luftsports.